

Regeln der Freizeitliga NVP

- 1.) Die Spieldurchführung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien und Regeln nach Muster des DFB. Dabei gilt für alle Mannschaften folgender Grundsatz: Die Entscheidung der Leitung der Freizeitliga und des Staffelleiters sind rechtskräftig und endgültig, soweit sie sich auf die jeweilige Meisterschaft oder ein Turnier der Freizeitliga beziehen. Jede Mannschaft dieser Liga, ist der jeweils gültigen Richtlinie, die sie durch ihre Teilnahme an der Meisterschaft anerkennt, unterworfen. Die gemeldeten Vereine sind dafür verantwortlich, dass ihre eingesetzten Spieler über die Richtlinie der Freizeitliga und ihre geltenden **Regeln** in Kenntnis gesetzt wurden und vor allen diese auch **einhalten**. Alle Mannschaften und die einzelnen eingesetzten Spieler, müssen ausreichend Unfall und Haftpflicht versichert sein. Die Turnierleitung übernimmt **keine Haftung** für Sportunfälle oder Zivilrechtsansprüche. Haftungspflicht gegenüber dem Veranstalter, der Turnierleitung bzw. dem Staffelleiter können in keinem Fall geltend gemacht werden. Mannschaften oder einzelne Spieler, die durch ungebührliches Verhalten den reibungslosen Ablauf der Meisterschaft stören oder zu stören versuchen, können aus der Liga ausgeschlossen werden.
- 2.) Einfache Änderungen der Richtlinie, können bei einfacher Mehrheit durch die Mannschaftsleiter bei der Mannschaftsleitersitzung zur Saisonöffnung geändert werden. Bei evtl. Unstimmigkeiten entscheidet der Staffelleiter in Abstimmung mit der Ligaleitung.
- 3.) Die Saison wird mit 12 Mannschaften bestritten (Jeder gegen Jeden).
- 4.) Beginn der Meisterschaft ist immer der erste Mittwoch im April
- 5.) Spielverlegungen finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt.
- 6.) Bei Nichtantreten einer Mannschaft werden die Punkte und Tore (3 Punkte, 3 Tore) der spielfähigen Mannschaft angerechnet. Der Mannschaft die den Spielausfall verschuldet hat werden zusätzlich in der nächsten Saison folgende Punkte abgezogen. 1. Spiel 0 Punkt 2. Spiel 2 Punkte 3. Spiel und jedes weitere Spiel jeweils 3 Punkte. Tritt eine Mannschaft in der ersten Halbserie zu einem Punktspiel auf Gegners Platz schuldhaft nicht an, ist das Rückspiel auf Gegners Platz auszutragen. Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Punktspielen nicht an, wird ein gesondertes Sportgerichtsverfahren beantragt. Ein Ausschluss vom laufendem Spielbetrieb ist dann möglich. Alle Spiele und Tore mit dieser Mannschaft werden annulliert. Ausgenommen davon sind die letzten fünf Spieltage. Hier werden dem Gegner drei Punkte werden und drei Tore gutgeschrieben.
- 7.) Die Spielberichtsbögen sind bis spätestens Sonnabends 12.00 Uhr an den Staffelleiter zu senden. Eine Übersendung des Spielberichts bogens per WhatsApp am Spieltag ist grundsätzlich möglich. Sollte das so sein, ist die Heimmannschaft verpflichtet den original Spielberichtsbogen mindestens bis zum 31.12. der laufenden Saison selbstständig zu archivieren. Bis zum 31.12. der laufenden Saison ist der originale Spielberichtsbogen dem Staffelleiter nach Aufforderung auszuhändigen. Die Spielberichtsbögen haben zu beinhalten: Torfolge, Zeit, Torschützen sowie den Spielverlauf (4 bis 5 Sätze). Am Spieltag haben die Verantwortlichen der Heimmannschaft, den Staffelleiter bis 21.30 Uhr eine Vorinformation zum Spielausgang zu geben. Eine Übermittlung per WhatsApp ist möglich. Die Ergebnisse der Freizeitliga sind im Internet unter www.freizeitliga-nvp.de abrufbar.
- 8.) Nachmeldungen von Spielern müssen (Name, Vorname, Geb. Datum) beim Staffelleiter eingereicht werden.
- 9.) Jede Mannschaft darf nur Spieler **ab 32 Jahre** einsetzen. Spieler **ab 35 Jahre** können **unbegrenzt** in allen anderen Ligen **eingesetzt** werden. (Hier gilt, aktiver Spieler bin ich, wenn ich mindestens einmal in einem Spiel der Herren eingesetzt wurde.) Spieler unter 35 Jahren die in anderen Ligen eingesetzt werden, sind ab dem Tag des Einsatzes vom Spielbetrieb der Freizeitliga für die Saison ausgeschlossen.
Wechselt ein Spieler von einem Verein zum anderen innerhalb der Freizeitliga, ist dies nach der Abgabe der **Meldeliste** bis ein Tag nach dem Ende der Saison (eine Ausnahme gilt, solange der Spieler nachweislich nicht auf dem Spielberichtbogen FL seines bisherigen Vereines vermerkt war) nicht mehr möglich. Eine weitere Ausnahme bildet nur, wenn sich eine Freizeitligamannschaft innerhalb der Hinrunde komplett aus der Freizeitliga abmeldet. In

diesem Fall darf der Spieler sich mit Beginn der Rückrunde einem anderen Verein anschließen.

10.) Die Spielstärke beträgt **1+ 7 Spieler** und 5 Auswechselspieler. Während des Spiels darf beliebig ein und ausgewechselt werden. Mehr als **13 Spieler** auf dem Spielberichtsbogen sind nicht zulässig.

11.) Die Spielzeit beträgt **2 X 30 Minuten**.

12.) Es muss mit **Schienbeinschoner** gespielt werden. Spieler ohne Schienbeinschoner sind durch den Schiedsrichter grundsätzlich nicht zuzulassen.

13.) Alle **Freistöße** können **direkt** (Abstand 5 Meter zum Ball) ausgeführt werden. ,

14.) Bei Abschlag, Abwurf und Abstoß darf der Ball **die Mittellinie** nicht überschreiten.

Ansonsten wird dieses mit Freistoß durch den Schiedsrichter geahndet.

15.) **Auswechslungen** können nur bei **Spielunterbrechung** und müssen grundsätzlich an der **Mittellinie** vollzogen werden.

16.) Die **gastgebende** Mannschaft stellt den **Schiedsrichter** und ist für die technischen Voraussetzungen des Spiels verantwortlich. Die Mannschaftsleiter der Gastgeber sind dafür verantwortlich, dass sich die eingesetzten Schiedsrichter allen Punkten dieser Richtlinie vertraut gemacht haben.

17.) Statt der gelben Karte gibt es eine **5 minütige Zeitstrafe**. Dabei ist das Zeigen der gelben Karte gleichzusetzen mit der mündlichen Aussprache. Erfolgt im gleichen Spiel eine weitere zeitliche Herausstellung des Spielers (wie sonst Gelb/ Rot), ist eine weitere Teilnahme am Spiel nicht mehr möglich (der Betroffene Spieler darf erst wieder am nächsten Spieltag ohne weitere Speere eingesetzt werden). Nach 5 Minuten kann der Spieler durch einen anderen Spieler wieder ersetzt werden. (Strafzeit wird vom Schiedsrichter genommen) Bei Rot (Spelausschluss und Verhandlung vor der Leitung der Liga). Die Mannschaft des Rotsünders darf bis zum Schlusspfiff des Schiedsrichters nicht mehr aufgefüllt werden. Ein evtl. Spelausschluss darf nur in der Freizeitliga abgeleistet werden. Bei ausgesprochenen Feldverweisen gelten nachstehende Bestimmungen: Spieler sind nach einem Feldverweis automatisch für jeglichen Spielverkehr in der Freizeitliga NVP gesperrt. Der betroffene Verein hat beim zuständigen Staffelleiter einen schriftlichen Antrag mit Strafmaß einzureichen. Die Mindestsperre beträgt in jedem Falle ein Pflichtspiel. Der eingereichte Antrag kann bestätigt oder abgeändert werden und ist innerhalb einer Woche nach Eingang dem betreffenden Verein als Entscheidung mitzuteilen.

18.) Nach Spielschluss ist der **Spielberichtsbogen vollständig** auszufüllen. Dabei ist es dem Mannschaftsleiter der Gastmannschaft erlaubt, sich auf dem Spielberichtsbogen schriftlich in passender Form zum Spiel zu äußern.

19.) Der übliche Spielerpass wird in der Freizeitliga durch den Personalausweis ersetzt. Die Meldelisten sind grundsätzlich vor dem Spiel zu kontrollieren, dürfen aber auch nach dem Spiel durch den Mannschaftsleiter der gegnerischen Mannschaft eingesehen werden. Im Zweifel ist die Spieleridentität immer mit dem Personalausweis abzugleichen. Sollte der Spieler diesen nicht mitführen, ist es der zweifelnden Mannschaft erlaubt ein Foto des Spielers zu machen. Dieses wird im Nachgang von der Ligaleitung mit dem Personalausweis abgeglichen und nach Urteilsfindung gelöscht. Der Zweifel ist in jedem Fall im Spielberichtsbogen zu vermerken.

20.) Wie in Punkt 19 angezeigt, ersetzt der **Personalausweis** den **Spielerpass**. Dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen und daher mitzuführen.

21.) Will eine Mannschaft gegen die Wertung eines Spieles **Protest** einlegen, muss dieser Protest innerhalb 24 Stunden mündlich und innerhalb von 72 Stunden nach Spielschluss des Spieles schriftlich beim Staffelleiter eingereicht werden. Nach Ablauf einer dieser Fristen, wird der Protest grundsätzlich abgewiesen. Schiedsrichterentscheidungen sind nur insofern anfechtbar, als dass spielentscheidende Regelverstöße nachgewiesen werden können. Gegen Tatsachenentscheidungen ist ein Protest unzulässig. Protestieren können nur am Spiel beteiligte Vereine. Der protestierende Verein hat bei Abgabe des Protestes 50 Euro einzureichen. Sollte der Protest stattgegeben werden, werden die 50 Euro wieder an den protestierenden Verein ausgezahlt. In diesem Fall zahlt die unterlegende Mannschaft die Protestgebühren von 50 Euro (bei nicht Einhaltung erfolgt keine Zulassung in der kommenden Saison).

Proteste die nicht unmittelbar mit der Spielwertung zu tun haben sind immer zulässig. Hier sind beispielsweise Einsätze von unberechtigten Spielern oder Dokumentenbetrug einzuführen. Bei solchen Protesten ist keine Gebühr fällig.

22.) Für die Festlegung von **Sperrungen** nach Feldverweisen in der Freizeitliga NVP gelten folgende Mindeststrafen: 1. ein bis zwei Pflichtspiele bei regelwidriger Spielweise und bei Nichtbefolgen von Anordnungen von Schiedsrichtern. 2. ein bis vier Pflichtspiele bei rohem Spiel gegen den Gegner oder grob unsportlichen Betragen. 3. zwei bis sechs Pflichtspiele bei Tätlichkeiten gegen Spieler, Schiedsrichter, Ordner, Zuschauer und verantwortlichen der Freizeitliga NVP. 4. in Wiederholungsfällen innerhalb von zwei Jahren kann die jeweils doppelte Höhe auferlegt werden. - Sperrungen die unter die Punkte 1 und 2 fallen können vom zuständigen Staffelleiter ausgesprochen. Sperrungen die unter den Punkt 3 fallen müssen grundsätzlich durch die Ligaleitung bearbeitet werden. Dazu zählen auch die Vergehen unberechtigtes mitwirken eines Spielers oder die Herbeiführung eines Spielabbruches.

23.) Die Teilnahme an einer evtl. **Hallenmeisterschaft** ist **keine Pflicht**. Der Staffelleiter wird jedoch eine entsprechende Abfrage stellen. Eine Teilnahme ist freiwillig.

24.) Bei Änderungen des Spielortes sind die jeweiligen Mannschaftsleiter verantwortlich, dass die Gastmannschaften rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden.

26.) Die Höchstgrenze der Mannschaften in der Freizeitliga wird auf **12 Teams** festgesetzt. Kreisfremde Mannschaften erhalten grundsätzlich keine Spielgenehmigung. Sollte eine neue Mannschaft ihr Interesse auf einen Start in der FL NVP äußern, so ist ein schriftlicher Antrag bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres beim Staffelleiter einzureichen. Für die Neuaufnahme ist weiterhin ein Mehrheitsbeschluss der Ligaversammlung notwendig. Für die bisher gemeldeten Mannschaften gilt, sie haben sich ebenfalls bis zum 31.12. des laufenden Jahres beim Staffelleiter schriftlich für die neue Saison anzumelden.

27.) Die Ligaleitung ist jedes Jahr bei der Ligaversammlung zu wählen oder zu bestätigen und sollte sich aus 3 Leuten unterschiedlichster Vereine zusammensetzen.

28.) Der Staffelleiter gilt so lange als gewählt bis dieser sein Amt niederlegt oder es zur Ligaversammlung einen entsprechenden Antrag mit Mehrheitsbeschluss gibt.

29.) In der 3. Und 4. Sommerferienwoche pausiert der Spielbetrieb. Dies ist unabhängig davon, in welche Periode die Sommerferien fallen.